

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

HBI Hiller + Begemann
Ingenieure GmbH
Hr. Hiller
Loignystr. 31
28211 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
56-12 ABP

Bremen, 30. August 2012

Vorab per Fax: 4603610

Stellungnahme zum Ausbau der Emder Straße zwischen Nordstraße und Cuxhavener Straße Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Auf der Grundlage der mit Schreiben vom 19.07.2012 überlassenen Unterlagen nimmt der Landesbehindertenbeauftragte im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Ausbau der Emder Straße wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren.

2. Aus den genannten Regelungen ergibt sich für den geplanten Umbau der Emder Straße folgendes:
 - a) Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass in der Emder Str. beidseits ein Radweg auf der Fahrbahn geführt werden soll. Außerdem soll es einen separaten Radweg hinter dem

Grünstreifen (Südseite) geben.

Es wird angeregt, auf den separaten Radweg hinter dem Grünstreifen zu verzichten, da beidseits ein Radweg auf der Fahrbahn vorhanden ist. Damit würden die Wegebeziehungen für Fußgänger und das Auffinden der Aufstellfläche vereinfacht werden.

- b) Den Planunterlagen zufolge gibt es nördlich der Einmündung der Emdener Straße in die Nordstraße eine Zufahrt. Diese soll auf der südlichen Seite mit Rillenplatten versehen werden. Die nördliche Seite dieser Zufahrt wird in den Planunterlagen nicht dargestellt. Nach Ansicht des Landesbehindertenbeauftragten sollten entweder auf beiden Seiten der Zufahrt Rillenplatten eingebaut werden oder es sollte auf beiden Zufahrtsseiten hierauf verzichtet werden.
- c) Die Bahnschranken (Hafenbahn) sollen laut Planungsunterlagen signalisiert sein. Der Landesbehindertenbeauftragte regt an, dass die LSA auch mit Akustik versehen wird, damit blinde und sehbehinderte Menschen die Bahnschranken und LSA auch wahr nehmen können.
- d) Der Gehweg auf dem Fahrbahnteiler, Kreuzung Cuxhavener Str., hat eine Breite von 3 m. Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass der Gehweg auf dem Fahrbahnteiler über die gesamte Breite mit Rillenplatten versehen werden soll. Dies hält der Landesbehindertenbeauftragte für nicht sinnvoll. Es kann für blinde und sehbehinderte Menschen zu Irritationen führen, weil der „normale“ Gehweg auf der anderen Seite der Kreuzung entlang der Straße viel schmaler ist, von einem niveaugleichen Radweg begleitet wird und daher Menschen mit Sehbeeinträchtigungen auf den Radweg geleitet werden können.
Es ist außerdem aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wo der Radweg über die Kreuzung geführt wird.
- e) Im nördlichen Teil der Cuxhavener Straße gibt es nach den Planunterlagen einen weiteren Fahrbahnteiler. Vorgesehen sind zwar Rillenplatten im Gehwegbereich des „Festlandes“, nicht aber auf der „Insel“ bzw. dem Fahrbahnteiler. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten muss das Bodenleitsystem an dieser Stelle komplettiert werden, d.h. auch auf dem Fahrbahnteiler sind Rillenplatten vorzusehen.
3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung des gesamten Sachverhalts steht Ihnen der Landesbehindertenbeauftragte gern zur Verfügung. Einzelheiten der barrierefreien Gestaltung der Emdener Straße können erforderlichenfalls auch in einer gemeinsamen Besprechung erörtert werden. Ein Termin hierfür könnte ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nadine Wendelken
Verwaltung
Der Landesbehindertenbeauftragte